

**Satzung vom _____ zur 4. Änderung der Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Marl - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl beschlossen:

§ 1

Der **§ 4 „Gebührentarif“** erhält folgende Fassung:

1.	Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und Trauerhallen		Gebühr
1.1	Aufbewahrung in der Leichenzelle		150 €
1.2	Benutzung der Trauerhalle		300 €
1.3	Aufbewahrung / Unterstellung Urne		75 €
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungs-zeit	Gebühr
	<u>Reihengrabarten</u>		
2.11	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1.053 €
2.111	Verlängerung der Nutzungszeit Kindergrab für 5 Jahre	5 Jahre	351 €
2.12	Erdgrab in einer gärtnerbetreuten Anlage	25 / 30 Jahre	2.125 €
2.121	Verlängerung der Nutzungszeit Erdgrab, Pos. 2.12	pro Stelle / Jahr	85 €
2.13	Rasengrab	25 / 30 Jahre	2.463 €
2.14	Einzelgrab (Maß 125 x 250 cm)	25 / 30 Jahre	2.316 €
2.15	Grabkammer	15 Jahre	1.869 €
2.16	Kommunales Einheitsgrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	3.870 €
2.17	Rasengrabkammer Hauptfriedhof (mit Grabplatte)	15 Jahre	2.425 €
2.20	Urnengrab (auch in gärtnerbetreuten Anlagen)	15 Jahre	987 €
2.201	Verlängerung der Nutzungszeit für ein Urnengrab (Pos. 2.20; nur in gärtnerbetreuten Anlagen)	pro Stelle / Jahr	66 €
2.21	Rasurnengrab	15 Jahre	978 €

2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr
2.22	Urnenwandkammer	15 Jahre	1.261 €
2.23	Baumgrab (mit Grabplatte)	15 Jahre	1.789 €
2.24	kommunales Urnenreihengrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	2.162 €
	<u>Familiengrabarten</u>		
2.31	Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	2.780 €
2.32	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	93 €
2.321	zusätzliche Belegung einer Familiengrabstätte durch eine Urne Erweiterung des Nutzungsrechtes während der laufenden Nutzungszeit (pro Urne und Jahre)	pro Stelle / Jahr	53 €
2.33	Familiengrabkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	4.141 €
2.34	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer	2 Stellen / Jahr	207 €
2.35	Kommunales Familieneinheitsgrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	-
2.36	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab	2 Stellen / Jahr	343 €
2.37	Familienrasengrabkammer Hauptfriedhof (2 Grabst. m. Grabplatte)	20 Jahre	-
2.38	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienrasengrabkammer	2 Stellen / Jahr	235 €
2.41	Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab je Grabstelle (auch in gärtnerbetreuten Anlagen)	20 Jahre	1.316 €
2.42	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamiliengrab	pro Stelle / Jahr	66 €
2.43	Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	2.729 €
2.44	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilienwandkammer	2 Stellen / Jahr	136 €
2.45	Familienbaumgrab (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	4.421 €
2.46	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienbaumgrab	2 Stellen / Jahr	221 €
2.47	Kommunales Urnenfamiliengrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	4.754 €
2.48	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunalen Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	238 €

3.	Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung (Bestattungsgebühren)	Gebühr
3.11	nicht meldepflichtige Frühgeburten	208 €
3.12	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	318 €
3.13	Bestattung in Erdgrab / Grabkammer	537 €
3.14	Urnen	263 €
3.15	Bestattung in Urnenwandkammer / Baumgrab	208 €
3.2	für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)	328 €
4.	Gebühren für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung	Gebühr
4.1	aus Erdgräbern und Grabkammern	1.850 €
4.2	aus Urnengräbern	756 €
4.3	aus Urnenwandkammern und Baumgräbern	427 €
5.	Sonstige Gebühren	Gebühr
5.1	Gebühr für die Unterhaltung eingeebneter Gräber bis zum Ablauf der Ruhefrist; pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhefrist	40 €
5.2	Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)	180 €

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.